

Kantonsratsbeschluss

Vom 11.03.2025

Nr. RG 0237b/2024

Teilrevision Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG); Bewilligungsausschluss für professionelle Lottoanbieter

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf Artikel 128 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 9. Dezember 2024
(RRB Nr. 2024/2006)

beschliesst:

I.

Der Erlass Wirtschafts- und Arbeitsgesetz (WAG) vom 8. März 2015²⁾ (Stand 1. Juli 2023) wird wie folgt geändert:

§ 38^{bis} (neu)

Bewilligungsausschluss

¹ Die Erteilung einer Bewilligung ist ausgeschlossen, wenn

- a) der Zweck der ersuchenden Organisation kommerzieller Natur ist oder allein in der Durchführung von Lotterien besteht;
- b) die gesuchstellende Person mit der Organisation oder der Durchführung der Lotterie Personen beauftragt, die diese Tätigkeit berufs- oder gewerbsmässig ausüben; oder
- c) der verantwortliche Vertreter oder die verantwortliche Vertreterin der Veranstalterin oder des Veranstalters die rechtskonforme Durchführung der Lotterie nicht gewährleisten kann.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹⁾ BGS [111.1](#).

²⁾ BGS [940.11](#).

Im Namen des Kantonsrats
Roberto Conti
Präsident

Markus Ballmer
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wirtschaft und Arbeit (3)
Departement des Innern
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum)
GS, BGS
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (2505/2025)